



Gesundheitsamt

Merkblatt Haushaltsangehörige einer an COVID-19 (Corona) positiv getesteten Person

Sie sind Haushaltsangehörige/r einer Person, die an einer ansteckenden COVID-19 (Corona) Virusinfektion erkrankt ist. Es ist daher möglich, dass Sie sich angesteckt haben und in den 10 Tagen danach (sog. Inkubationszeit) erkranken könnten. Daher sind Sie verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben.

Die Quarantäne endet für haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person 10 Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn; wird während dieser Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies nicht auf die Absonderungsdauer der übrigen haushaltsangehörigen Personen aus. Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

Die Absonderungspflicht endet frühestens

1. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
2. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden (z.B. Schüler/innen) oder
3. ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.

Bei Ihnen sind folgende Maßnahmen erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung zu verhindern.

1. Quarantänemaßnahmen

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/ Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen Besuch.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 m – 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.



Gesundheitsamt

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

Händehygiene:

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

Husten- und Nies-Etikette:

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

3. Vorgehen bei Auftreten von Beschwerden

Sollten sich bei Ihnen in der Quarantänezeit unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Gliederschmerzen oder akute Atemwegssymptome wie Husten, Schnupfen entwickeln, sind Sie **krankheitsverdächtig**. Bitte **wenden Sie sich unter vorheriger Anmeldung an Ihren Hausarzt**.

4. Gesundheitsüberwachung

Ihre persönliche Gesundheitsüberwachung sollte in der Quarantänezeit auf folgende Weise erfolgen:

1. Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch sie selbst.



Gesundheitsamt

2. Täglicher Eintrag in ein Tagebuch von Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

5. Bescheinigung

Auf Verlangen stellt Ihre zuständige Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) eine Bescheinigung über Ihre Absonderung und den Absonderungszeitraum aus.

Ihr Gesundheitsamt